Eingelöste Nachnahmebeträge werden den Absendern von der Bestimmungs-Postanstalt mittels Postanweisung nach Abzug der Geldübermittelungs gebühr zugesandt, nicht eingelöste Nachnahmesendungen gegen Rückgabe des Einlieserungsscheins wieder ausgehändigt.

Für Nachnahmesendungen kommen an Porto

und Gebühren zur Erhebung:

1. Das Porto für gleichartige Sendungen ohne Nachnahme.

Falls eine Werthangabe oder Einschreibung stattgefunden hat, tritt dem Porto die Versicherungsgebühr oder Einschreibgebühr hinzu. 2. Eine Vorzeigegebühr von 10 Pfg.

3. Die Gebühren für Uebermittelung des eingezogenen Betrages an den Absender, und zwar:

bis 5 Mart .... 10 \$fg.

"iber 5 " 100 " .... 20 "

" 100 " 200 " .... 30 "

" 200 " 400 " .... 40 "

Die Vorzeigegebühr wird zugleich mit dem Porto erhoben und ist auch dann zu entrichten,

wenn die Sendung nicht eingelöft wird.

2. Nach außerdeutschen Postgebieten.
Nach nachbezeichneten fremden Ländern sind Nachnahmen (bis zu dem dabei angegebenen Meistbetrag) auf eingeschriebene Briespostgegenstände, Werthbriese und Werthtästchen zulässig. Nachenahmebetrag ist auf der Adresseite der Sendung in der Währung des Bestimmungslandes in Zahlen und Buchstaben anzugeben, darunter ist Name und Adresse des Absenders in lateinischer Schrift deutlich zu vermerken — Belgien, Egypten (nur bei Werthstriesen u. Werthtästchen), Italien, Rumänien, Schweiz, Türkei (500 Fres.); Chile (100 Pesos); Dänemark, Dän. Antillen, Norwegen, Schweden (360 Kr.); Luzemburg 400 Mt.; Desterreichellngarn (200 sl.) —

Der Absender hat bei der Einlieferung das Porto wie für eine Einschreibsendung bezw. für einen Werthbrief oder ein Werthtästchen ohne Nach= nahme zu entrichten. Der eingezogene Betrag, abzüglich 10 Cts. Einziehungsgebühr und der Post= anweisungsgebühr, wird dem Absender von der Bestimmungspostanstalt mittels Postanweisung

übersandt.

In wie weit Nachnahmen auf sonstige Sen= dungen nach fremden Ländern zulässig sind, darüber geben die Postanstalten auf Wunsch Austunft (f. auch Postpackettaris).

Der Vermerk über Postnachnahme gilt nicht

als Werthangabe.

## XVII. Packete ohne angegebenen Werth und Packete mit Werthangabe.

a. Nach Orten des deutschen Postgebiets. Das Gewicht eines Packets darf 50 kg nicht

überfteigen.

Jeder Packetsendung muß eine Post=Packetadresse beigegeben sein. Formulare zu Post=Packetadressen sind bei allen Postanstalten zu beziehen und zwar mit Freimarken beklebte zum Betrage der Freimarke, unbeklebte Formulare zum Preise von 5 Pfg. sür je 10 Stück. Formulare, die nicht von der Post bezogen werden, müssen in Größe, Farbe und Stärke des Papiers, sowie im Bordruck mit den von der Post gelieserten Formularen übereinstimmen. Der Abschnitt zur Post= Packetadresse kann vom Absender zu schriftlichen oder gedruckten Mittheilungen benutzt und vom Empfänger abgetrennt werden.

Mehr als 3 Packete dürsen nicht zu einer Besgleitadresse gehören; auch ist es nicht zulässig, Packete mit Werthangabe und solche ohne Werthsangabe mittels einer Begleitadresse zu versenden. Jedes Nachnahmepacket muß von einer besonderen

Bost=Backetadresse begleitet sein.

Aufschrift. Die Aufschrift eines Packets muß die wesentlichen Angaben der Adresse enthalten, so daß nöthigenfalls das Packet auch ohne Packet= adresse bestellt werden kann. Bur Aufschrift ge= hört eintretenden Falls auch der Vermerk "frei", "Einschreiben", "durch Eilboten", "Nachnahme von . . . . ". Die Aufschrift auf dem Packet muß, deutlich hervortretend, haltbar unmittelbar auf der Umhüllung angebracht werden. Ift dies nicht aus= führbar, so ist für die Ausschrift eine haltbar be= festigte Fahne von Pappe, Holz 2c. anzuwenden. Post=Packetadressen sind als Packetaufschriften nicht zu benuten. Besonders groß und deutlich muß der Bestimmungsort geschrieben oder gedruckt sein, wobei unverlöschlicher Stoff zu verwenden ist. Ge= druckte Packetaufschriften sind am zweckmäßigsten.

Werthangabe. Wenn der Werth einer Sendung angegeben werden soll, so muß derselbe in der Aufschrift der Packetadresse und des zugeshörigen Packets ersichtlich gemacht werden. Bei der Versendung von kurshabenden Papieren ist der Kurswerth, bei der Versendung von hypothekarischen Papieren, Bechseln und ähnlichen Dokumenten der zur Erlangung einer neuen rechtsgültigen Aussfertigung des Dokuments zc. zu verwendende Bestrag anzugeben. Der Vermerk über Postnachnahme

gilt nicht als Werthangabe.

Berpadung. Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, ferner bei Akten= und Schriftensendungen genügt bei einem Gewicht bis zu ungefähr 3 kg und bei turzer Beförderungsstrecke eine Hulle von Packpapier mit Verschnürung. Schwerere, oder auf größere Entfernungen zu ver= sendende Gegenstände müssen mindestens in mehr= sachen Umschlägen von starkem Packpapier verpackt fein. Sendungen von bedeutenderem Werthe, ins= besondere solche, welche durch Rässe, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, muffen in Wachslein= wand, Pappe oder in gut beschaffenen, nach Um= ständen mit Leinen überzogenen Risten u. s. w. verpackt sein. Mit Flüssigkeiten angefüllte kleinere Gefäße (Flaschen 2c.) sind noch besonders in festen Kisten, Kübeln, Körben zu verwahren.

Der Verschluß der Packetsendungen muß so einsgerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung derselben dem Inhalte nicht beizukommen ist. Packete mit Werthangabe müssen mittels Siegelslacks mit Abdruck eines ordentlichen Petschafts versichlossen sein. Bei Packeten ohne Werthangabe kann von einem Verschluß mittels Siegel oder Blei abgesehen werden, wenn durch den sonstigen Versichluß oder durch die Untheilbarkeit des Inhaltsselbst die Sendung hinreichend gesichert erscheint.

Sendungen, die in Packpapier verpackt sind, können mittels eines guten Klebestoffs oder mittels Siegelmarken aus Papier 2c. verschlossen werden. Auch bet anderen Packeten können Siegelmarken in